

## IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER informieren:

Sehr geehrte Klientin,  
sehr geehrter Klient!

Wir möchten Ihnen mit dieser Information nochmals einen Überblick geben, ab wann und auf wen die **Registrierkassenpflicht** zutrifft sowie die mit dem laufenden Betrieb einer Registrierkasse einhergehenden Verpflichtungen erneut erläutern.

### **Wen betrifft's und ab wann?**

Seit 01.01.2016 ist jeder Betrieb mit einem **Netto-Jahresumsatz** von über **EUR 15.000,00** verpflichtet, seine Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (zB elektronische Registrierkasse) zu erfassen, sofern die **Barumsätze** (je Betrieb) **EUR 7.500,00 netto** im Jahr übersteigen.

Als Barumsätze definiert der Gesetzgeber, neben der klassischen Bargeldzahlung, auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sowie andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen (zB Zahlung mit dem Mobiltelefon, PayLife Quick), die Hingabe von Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Für bestimmte Gruppen wurden **Erleichterungen bei der zeitlichen Erfassung** der einzelnen Geschäftsvorfälle in der Registrierkasse geschaffen. Diese Erleichterung trifft die sogenannten "**mobilen Gruppen**" von Unternehmen, die nicht unter die "Kalte-Hände-Regelung" fallen und ihre Leistung außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen (zB Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer). Diese Unternehmer dürfen für solche Umsätze zunächst einen händischen Beleg (zB Paragon) erteilen, müssen die Umsätze jedoch **unmittelbar** nach Rückkehr im Unternehmen in der elektronischen Registrierkasse erfassen.

Eine **Ausnahme** von der Registrierkassenpflicht gibt es per Verordnung zB für

- Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz bis EUR 30.000,00 je Betrieb, wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten erwirtschaftet werden, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, (sogenannte "Kalte-Hände-Regelung", zB Maronibrater, Fiaker, Marktfahrer)
- Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt (zB Webshops)

Diese Ausnahme von der Registrierkassenpflicht hat zur Folge, dass die genannten Gruppen vereinfachte Losungsermittlungen in Anspruch nehmen können.

### **Beginn der Verpflichtung zur Benutzung einer Registrierkasse**

Unternehmer müssen ab Beginn des viertfolgenden Monats, in welchem die beiden oben genannten Grenzen erstmalig überschritten werden, verpflichtend eine Registrierkasse verwenden.

Beispiel: Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im Oktober 2018 (Jänner bis Oktober 2018: Umsatz EUR 16.000,00) **und** im Zeitraum Jänner bis Oktober 2018 mehr als EUR 7.500,00 Barumsätze: Registrierkassenpflicht ab 01.02.2019.

Ab erstmaligem Überschreiten der Grenzen bleibt die Registrierkassenpflicht grundsätzlich für die folgenden Jahre bestehen. Ist jedoch vorhersehbar, dass die Grenzen für die Registrierkassenpflicht im Folgejahr nicht mehr erreicht werden und keine neuerliche Änderung absehbar ist, fällt auch die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

## Registrierung der Kasse beim Finanzamt

Jede Registrierkasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation (Signaturerstellungseinheit) ausgestattet sein. Diese Einrichtung wird von den Registrierkassenherstellern grundsätzlich mitgeliefert.

Nach Anschaffung und erfolgter Einrichtung der Registrierkasse müssen die zwei Komponenten, nämlich die Signaturerstellungseinheit und die Kasse selbst, unabhängig voneinander beim Finanzamt registriert werden. Abhängig vom Kassentyp kann die Registrierung auf verschiedene Arten erfolgen.

Sind die Daten im FinanzOnline erfolgreich eingegeben worden, so muss im nächsten Schritt der **Startbeleg** aus der Registrierkasse erstellt und per BMF-Belegcheck-App (nur für die mobilen Betriebssysteme Android und Apple's iOS erhältlich) überprüft werden. Erst wenn der Startbeleg per App überprüft und für korrekt befunden wurde, entspricht die Registrierkasse den gesetzlichen Vorschriften und kann verwendet werden. Zwischen Registrierung über FinanzOnline und Prüfung des Startbeleges darf maximal eine Woche liegen.

Bei Problemen oder Unsicherheiten hinsichtlich dieser Online-Registrierung raten wir Ihnen, beim Registrierkassen-Hersteller Hilfe einzuholen.

## Worauf ist beim laufenden Betrieb einer Registrierkasse zu achten?

Ist eine Kasse einmal vollständig registriert und in Betrieb genommen, ist noch einiges zu beachten:

- Es muss mit **jedem Monatsende ein sogenannter „Monatsbeleg“ oder „Nullbeleg“** erstellt werden. Diese sind nach Ende der Öffnungszeiten, spätestens jedoch vor dem nächsten Öffnungstag, wenn dieser zeitnahe stattfindet (etwa eine Woche), auszustellen. Ob diese Belege von der Kasse automatisch erstellt werden oder manuell zu erstellen sind, ist mit dem jeweiligen Kassenhersteller abzuklären.
- Der Monatsbeleg Dezember ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Dieser **Jahresbeleg muss bis spätestens 15. Februar des Folgejahres per BMF-Belegcheck-App geprüft** werden.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse muss zumindest quartalsweise auf einem externen Datenträger gesichert werden. Wie dieser Vorgang in den diversen Kassensystemen durchzuführen ist, ist ebenfalls mit dem Kassenhersteller abzuklären.

Monats- und Jahresbelege sowie die Sicherungen der Datenerfassungsprotokolle sind sieben Jahre aufzubewahren.

## Ausfall der Registrierkasse oder Signaturerstellungseinheit

Dauern Ausfälle der Registrierkasse oder Signaturerstellungseinheit länger als 48 Stunden, hat binnen einer Woche eine Meldung über FinanzOnline zu erfolgen. Fällt die Registrierkasse aus, sind Geschäftsvorfälle händisch aufzuzeichnen und nach erneuter Inbetriebnahme der Kasse nachzuerfassen. Bei Ausfall der Signaturerstellungseinheit kann die Kasse weiterverwendet werden, wenn der Hinweis „Signaturerstellungseinheit ausgefallen“ auf den Belegen angebracht wird.

## ■ ■ ■ IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER beraten Sie dazu gerne!

Wirtschaftstreuhänder  
Komm.-Rat Reinhard Blümmel  
Steuerberater  
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 90  
T +43 1 320 59 85  
bluemmel@iwth.at

B&G Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung  
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 129  
T +43 1 328 20 77  
office@iwth.at

Göttlicher Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung  
A-1190 Wien, Sieveringer Straße 129  
T +43 1 328 38 00  
tax@iwth.at

Wirtschaftstreuhänderin  
Mag. Marina Häußl  
Steuerberaterin  
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4  
T +43 316 232 046  
beratung@iwth.at